

§ 42 FVerfO.

Bei der Kostenentscheidung in Ehesachen können nur die im Urteil zur Ehe getroffenen Feststellungen und die sonstigen, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Die in §42 FVerfO aufgezählten Kriterien für die Kostenentscheidung sind ausschließliche; sie können daher durch das Gericht nicht erweitert werden.

BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 21. Juni 1971 - Kass. F 13/71.

Die Ehe der Parteien wurde rechtskräftig geschieden. Die Verklagte ist invalidisiert, ihre Rente beträgt 156 M. Der Kläger hat ein monatliches Nettoeinkommen von 920 M.

Im Urteil des Kreisgerichts wird im wesentlichen festgestellt, daß sich seit zwei Jahren in den Beziehungen der Parteien erhebliche Spannungen entwickelten, die das Zusammenleben unerträglich gemacht hätten. Bei Auseinandersetzungen habe sich die Verklagte unbeherrscht gezeigt, es sei zu Tätlichkeiten gekommen, bei denen der Kläger der Verklagten zum Teil erhebliche Verletzungen zugefügt habe.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Kreisgericht dem Kläger drei Viertel und der Verklagten ein Viertel der Kosten des Verfahrens auferlegt. Dabei ging es u. a. davon aus, daß nur die Verklagte durch einen Rechtsanwalt im Verfahren vertreten war.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Kassa-

tionsantrag des Direktors des Bezirksgerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei der Kostenentscheidung in Ehesachen können nach § 42 FVerfO nur die im Urteil zur Ehe getroffenen Feststellungen und die sonstigen, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien berücksichtigt werden. Die in § 42 FVerfO aufgezählten Kriterien für die Kostenentscheidung sind ausschließliche, sie können daher durch das Gericht nicht erweitert werden.

Das Kreisgericht hat festgestellt, daß der Kläger die wesentlichen Ursachen für die Ehezerstörung gesetzt hat und auch der wirtschaftlich Stärkere ist. Deshalb hätten ihm die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden müssen. Der Umstand, daß die Verklagte durch einen Rechtsanwalt vertreten war, durfte nicht zu einer davon abweichenden Kostenentscheidung führen. Eine solche Entscheidung steht im Widerspruch zum Grundrecht der Parteien, sich im Gerichtsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (vgl. hierzu OG, Urteil vom 2. Februar 1971 — 1 ZzF 28/70 — NJ 1971 S. 531 ff. [533]) und stellt eine unzulässige Erweiterung der für die Kostenentscheidung in § 42 FVerfO ausschließlich aufgezählten Kriterien dar.

Die auf Verletzung des Gesetzes beruhende Kostenentscheidung des Kreisgerichts war deshalb aufzuheben, und in Selbstentscheidung waren gemäß § 567 ZPO i. V. mit § 11 ÄEG dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Budhumschau

Kriminalistik und forensische Wissenschaften

Beiträge zur Theorie und Praxis der sozialistischen Kriminalistik und der forensischen Wissenschaften

Herausgeber: Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer, Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin
VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1970/1971

Seit 1970 erscheint unter diesem Titel eine neue Schriftenreihe, die bisher sechs Bände mit mehr als 160 Einzelbeiträgen umfaßt.

Anliegen der Schriftenreihe ist es — wie ihr Herausgeber hervorhebt III —, einen Beitrag zur sozialistischen Rechtspropaganda und Sicherheitspolitik der DDR zu leisten; durch Veröffentlichungen zur Theorie und Methodologie der Kriminalistik und der forensischen Wissenschaften deutlich zu machen, über welche Potenzen die sozialistische Gesellschaft verfügt, um jede Straftat aufzuklären; den Austausch der Gedanken, den Streit der Meinungen, die schnelle umfassende Information über neue Erkenntnisse zu pflegen, die Zusammenarbeit mit den Fachvertretern aus den sozialistischen Bruderländern zu fördern und die Auseinandersetzung mit der imperialistischen Kriminalistik zu führen.

Damit wendet sich die Schriftenreihe an einen breiten Leserkreis, insbesondere an Strafrechtler und Kriminalisten der verschiedenen Arbeitsbereiche, an Gerichtsmediziner, Pathologen, forensische Psychologen, aber auch an Naturwissenschaftler und Techniker, die zu Gutachten für die sozialistischen Rechtspflegeorgane herangezogen werden können. Die Schriftenreihe werden vor allem auch Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte mit Gewinn lesen, die von ihrer Funktion her in der Lage sein müssen, prozessuale Maßnahmen mit kriminalistischem Inhalt sachkundig zu leiten bzw. selbst vorzunehmen (z. B. Vernehmungen), den Sachverständigen exakte Aufträge zu erteilen sowie Gutachten sachkundig und kritisch zu prüfen und zu würdigen, wozu sie ebenfalls Grundkenntnisse der naturwissenschaftlichen Elemente der Kriminalistik (Krimi-

naltechnik) benötigen. Daraus folgt schließlich, daß „Kriminalistik und forensische Wissenschaften“ auch für die Erziehung und Ausbildung des juristischen und kriminalistischen Nachwuchses genutzt werden sollte.

Der erheblichen Anzahl von Wissenschaftsdisziplinen, die ihre Erkenntnisse und Verfahren bewußt in den Dienst der sozialistischen Rechtspflege stellen, entspricht die breit gefächerte Thematik der bisher veröffentlichten Beiträge. Da jedoch zwei Bände überwiegend der Veröffentlichung von Referaten dienen, die auf der 2. Tagung der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR gehalten wurden (Bd. 4 und 5)/2/, und eine weitere Ausgabe (Bd. 6) von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität aus Anlaß und zu Ehren des 50. Geburtstages des Institutsdirektors, Prof. Dr. sc. med. Otto Prokop, zusammengestellt wurde, erhielt die Schriftenreihe bislang von der forensischen Medizin ihr Gepräge. Ohne Zweifel nimmt diese Disziplin unter den forensischen Wissenschaften einen besonderen Platz ein, der nicht nur wegen ihrer langen Tradition, sondern vor allem in Anbetracht ihrer gewichtigen Rolle für die sozialistische Rechtspflege begründet sein dürfte. Von dem hohen Erkenntnisstand dieser Wissenschaft zeugen sowohl Arbeiten mit direktem Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung (insbesondere solche, die für die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sowie wirksame Verhütungsmöglichkeiten bedeutsam sind) als auch Forschungsergebnisse, die vorrangig der Rechtsprechungstätigkeit auf dem Gebiet des Familienrechts zustatten kommen (insbesondere der Aufklärung strittiger Abstammungsfragen).

Ob allerdings vom Herausgeber die erforderlichen Proportionen genügend berücksichtigt wurden, wenn annähernd drei Fünftel aller bisher veröffentlichten Beiträge auf die Disziplin der gerichtlichen Medizin, etwa ein Viertel auf die Kriminalistik und der Rest auf die forensische Psychologie, Psychopathologie, Chemie, Strafrechts- und Strafprozeßrechtswissenschaft, geschichtliche Themen sowie die Auseinandersetzung mit

AI Vgl. Neues Deutschland vom 16. September 1971, S. 5.

HI Vgl. hierzu den Bericht von Welzel in NJ 1969 S. 704 f.